

**Handbuch zur Qualitätskontrolle
für Tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen
bzw. Tierschutzqualifizierte Hundetrainer**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	Seite 3
2. Qualitätskontrolle, allgemeine Bestimmungen	Seite 4
3. Tierschutzgesetz, Auszüge relevanter Bestimmungen	Seite 7
4. 2. Tierhaltungsverordnung, Auszüge relevanter Bestimmungen	Seite 11
5. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen zur tierschutzkonformen Ausbildung von Hunden	Seite 14
6. Kurs- bzw. Ausbildungsgestaltung	Seite 18
7. Ausrüstungsgegenstände für Hunde	Seite 20
8. Übungsgestaltung	Seite 23
9. Trainingsgestaltung	Seite 25
10. Literaturliste	Seite 28
11. Anhang 1, Fragebogen KursbesucherInnen	Seite 29

Vorwort

Das Handbuch zur Qualitätskontrolle für tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen bzw. Hundetrainer stellt eine Hilfestellung für alle Hundetrainerinnen bzw. Hundetrainer als auch Hundebesitzerinnen bzw. Hundebesitzer dar, um das eigene Training bei entsprechender kritischer Selbstbetrachtung tierschutzkonform zu gestalten. Darüber hinaus dient es der Koordinierungsstelle, angesiedelt am Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien, als Kontroll- und Referenzhandbuch zur Qualitätskontrolle der Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer.

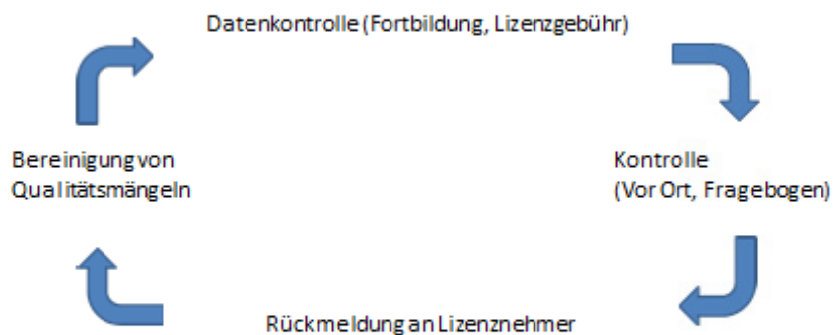
In den ersten Abschnitten finden sich die bundesrechtlich relevanten Bestimmungen zur Haltung und Ausbildung von Hunden sowie zur Durchführung der Qualitätskontrolle. Nicht berücksichtigt sind die jeweiligen Landesbestimmungen.

Die weiteren Abschnitte befassen sich mit der Trainingsgestaltung, im Anschluss gibt es jeweils Fragen zur Selbstevaluierung. Diese Fragen finden auch in der Vor-Ort-Kontrolle und ausschnittsweise in den Fragebögen für Kursbesucherinnen bzw. Kursbesucher Verwendung.

Qualitätskontrolle

Ziel der Qualitätskontrolle für tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen bzw. tierschutzqualifizierte Hundetrainer ist eine ständige Verbesserung des Wissens- und Ausbildungsstandes der Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer und die Schaffung eines Bewusstseins der Verantwortlichkeit in der Hundetrainerinnen- bzw. Hundetrainergemeinschaft für eine tierschutzgerechte Hundeausbildung und Hundehaltung in Österreich.

Der Kontrollablauf stellt sich dabei wie folgt dar:



Datenkontrolle

Die in der Datenbank der Koordinierungsstelle gespeicherten Daten werden auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Weiterführung des Gütesiegels durch die Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer einmal jährlich geprüft. In den Umsetzungsrichtlinien ist dazu ausgeführt:

- Bezahlung der jährlichen Lizenzgebühr
- Nachweis der Fortbildung im Ausmaß von 40 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren. Der Nachweis hat auf jeden Fall durch Beibringung einer Teilnahmebestätigung, ausgestellt durch die jeweilige Veranstalterin/dem jeweiligen Veranstalter, zu erfolgen.

Eine Fortbildungsveranstaltung wird von der Koordinierungsstelle anerkannt, wenn

- diese mindestens vier Wochen im Voraus von der Veranstalterin/vom Veranstalter der Fortbildung unter Vorlage relevanter Unterlagen (Fortbildungsdauer, Vortragende) von der Koordinierungsstelle genehmigt wurde. Die

Koordinierungsstelle behält sich eine Vor-Ort-Kontrolle von Fortbildungsveranstaltungen vor.

- die Lizenznehmerin bzw. der Lizenznehmer mindestens vier Wochen im Vorhinein den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung unter Vorlage relevanter Unterlagen (Fortbildungsdauer, Vortragende, Daten der Veranstalterin/des Veranstalters) bekannt gibt und diese von der Koordinierungsstelle genehmigt wurde.

Zur Beratung betreffend die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen wird ein wissenschaftliche Beirat als beratendes Organ eingerichtet. Dieser bestehend aus mindestens zwei in der Wissenschaft tätigen Personen der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

Kontrolle

Die Vor-Ort-Kontrolle wird stichprobenartig oder bei begründetem Verdacht durch von der Koordinierungsstelle geschulte Personen an Hand einer standardisierten Checkliste durchgeführt. Die Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer sind dabei verpflichtet, an der Überprüfung aktiv mitzuarbeiten. Verweigern die Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer die Mitarbeit, führt das zum Verlust der Berechtigung zur Führung des Gütesiegels.

Zu Beginn eines jeden Kurses bzw. einer jeden Ausbildung werden Evaluierungsbögen, inhaltlich an das Handbuch zur Selbstkontrolle gebunden, von den Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmern an Kursbesucherinnen bzw. Kursbesucher verteilt. Die Kursbesucherinnen bzw. Kursbesucher füllen den Evaluierungsbogen aus und senden diesen in einem mitgelieferten, vorfrankiertem Kuvert direkt an die Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle wertet die Evaluierungsbögen aus.

Rückmeldung

Die Prüfstelle gibt bei beiden Formen der Überprüfung eine halbjährliche Rückmeldung an die Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer und bewahrt die Prüflisten bzw. Evaluierungsbögen für einen Zeitraum von zwei Jahren auf.

Behebung von Qualitätsmängeln

Bei leichten Mängeln werden den Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmern Auflagen erteilt, die Mängel in einem angemessenen Zeitraum zu beheben (z.B. durch Fortbildungen, Umstellung der Ausbildungsmethode, etc.). Nach Ablauf der gesetzten Frist wird jedenfalls eine Nachkontrolle durchgeführt. Bestehen bei dieser Nachkontrolle die ursprünglich festgestellten Mängel weiterhin, führt dies zum Verlust der Berechtigung zur Führung des Gütesiegels.

Bei schweren Mängeln bzw. bei Verstößen gegen die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (Tierschutzgesetz und 2.Tierhaltungsverordnung, Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen zur tierschutzkonformen

Ausbildung von Hunden, Landesgesetzgebungen) wird die Berechtigung zur Führung des Gütesiegels mit sofortiger Wirkung entzogen.

Tierschutzgesetz (Auszug)

Zielsetzung

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Förderung des Tierschutzes

§ 2. Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Bundesgesetz jeweils folgende Bedeutung:

1. Halter: jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat;
2. Haustiere: domestizierte Tiere der Gattungen Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, jeweils mit Ausnahme exotischer Arten, sowie Großkamele, Kleinkamele, Wasserbüffel, Hauskaninchen, Haushunde, Hauskatzen, Hausgeflügel und domestizierte Fische;
3. Heimtiere: Tiere, die als Gefährten oder aus Interesse am Tier im Haushalt gehalten werden, soweit es sich um Haustiere oder domestizierte Tiere der Ordnungen der Fleischfresser, Nagetiere, Hasenartige, Papageienvögel, Finkenvögel, Taubenvögel und der Klasse der Fische handelt;
8. Eingriff: eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt;
9. Tierheim: eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, einschließlich Tierasyl oder Gnadenhof, die die Verwahrung herrenloser oder fremder Tiere anbietet;
14. Zucht: vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.

Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:
 - a) Atemnot,
 - b) Bewegungsanomalien,
 - c) Lahmheiten,
 - d) Entzündungen der Haut,
 - e) Haarlosigkeit,
 - f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
 - g) Blindheit,
 - h) Exophthalmus,
 - i) Taubheit,
 - j) Neurologische Symptome,
 - k) Fehlbildungen des Gebisses,
 - l) Missbildungen der Schädeldecke,

- m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind,
oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, weitergibt oder ausstellt;
- 2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;
- 3. a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder
b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen;
- 4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;
- 5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;
- 6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;
- 7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;
- 8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
- 9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;
- 10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;
- 11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;
- 12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;
- 13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
- 14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;
- 15. lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;
- 16. Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten,
- 17. an oder mit einem Tier eine geschlechtliche Handlung vollzieht.
- (3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen
 - 1. Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,
 - 2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,
 - 3. Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind,
 - 4. Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Korallenhalsbänder angewendet werden. Unter einem Korallenhalsband ist ein Metallgliederhalsband mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm zu verstehen.
- (4) Das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke.
- (5) Der Bundesminister für Gesundheit hat durch Verordnung das Nähere in Bezug auf Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden - hinsichtlich der Sicherheitsexekutive im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich des Bundesheeres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport - festzulegen.

Verbot der Tötung

§ 6. (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

(2) Es ist verboten, Hunde oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten zu töten.

Verbot von Eingriffen an Tieren

§ 7. (1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere

1. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres,
2. das Kupieren des Schwanzes,
3. das Kupieren der Ohren,
4. das Durchtrennen der Stimmbänder,
5. das Entfernen der Krallen und Zähne,

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet

1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder
2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.

(5) Das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, ist verboten. Das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, ist verboten.

Verkaufsverbot von Tieren

§ 8a. (1) Das Feilbieten und das Verkaufen von Tieren auf öffentlich zugänglichen Plätzen, soweit dies nicht im Rahmen einer Veranstaltung gemäß § 28 erfolgt, sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen sind verboten.

(2) Das öffentliche Feilbieten von Tieren ist nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten gewerblichen Haltung oder durch gemäß § 31 Abs. 4 gemeldete Züchter gestattet.

Hilfeleistungspflicht

§ 9. Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

Anforderungen an den Halter

§ 12. (1) Zur Haltung von Tieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(2) Ist der Halter eines Tieres nicht in der Lage, für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung des Tieres zu sorgen, so hat er es solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

(3) Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Versorgung bei Krankheit oder Verletzung

§ 15. Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Bewegungsfreiheit

§ 16. (1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(5) Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebundenen Zustand gehalten werden.

Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

§ 28. (1) Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen bedarf einer behördlichen Bewilligung nach § 23, soweit

1. nicht eine Bewilligung nach den veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist oder
2. die Veranstaltung nicht unter veterinärbehördlicher Aufsicht steht oder
3. es sich nicht um eine Präsentation der Ausbildung von Diensthunden oder Dienstpferden des Bundesheeres oder von Diensthunden der Sicherheitsexekutive oder von Tieren von sozialen oder medizinischen Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, handelt oder
4. es sich nicht um Prüfungen von österreichischen Verbänden und Vereinen handelt.

2. Tierhaltungsverordnung (Auszug)

Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung

§ 2. (1) Bei der Haltung der in der Verordnung genannten Tiere ist eine Überforderung der artspezifisch unterschiedlich vorhandenen Fähigkeiten der Anpassung verboten. Folgenden Kriterien ist hierbei Rechnung zu tragen:

1. den artspezifischen und individuellen Fähigkeiten der Anpassung an äußere Bedingungen, und
2. dem jeweiligen artspezifischen Sozialgefüge.

(2) Jede Veränderung der Haltungsbedingungen eines Tieres in Menschenobhut ist zu vermeiden, wenn die Gefahr besteht, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(3) Einflussnahmen beim Fang und bei Behandlungen sind fachgerecht durchzuführen und ohne Verzug abzuwickeln.

(4) Bei der Ausgestaltung eines Haltungssystems sind der Mindestraumbedarf des gehaltenen Tieres sowie die biologisch sinnvolle Anordnung des Inventars, der Strukturelemente und deren Reizspektren zu beachten.

(5) Die gehaltenen Tiere müssen sich in arttypischen Ruhephasen in geeignete Rückzugsmöglichkeiten zurückziehen können und dürfen keiner Dauerbeleuchtung ausgesetzt sein. Bei dauerhafter Haltung unter Kunstlicht ist dafür zu sorgen, dass die tägliche Lichtzeit entsprechend der Bedingungen im natürlichen Lebensraum jahreszeitlich verändert wird.

(6) Die Bodenbeschaffenheit der Haltungseinrichtung muss dem artspezifischen Verhalten Rechnung tragen. Werden Tiere in Stallungen gehalten, müssen diese, sofern in dieser Verordnung nicht anders vorgesehen, über eine geeignete Einstreu verfügen. Gehegeabgrenzungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere sicher verwahrt sind und Schäden an den gehaltenen Tieren durch die Begrenzung oder durch andere Tiere verhindert werden.

(7) Werden Tiere in Außenanlagen gehalten, muss allen Tieren gleichzeitig ein geeigneter Schutz gegenüber Witterungseinflüssen zur Verfügung stehen, ferner ist in Außenanlagen ein Schutz vor Raubwild zu gewährleisten. Wird Tieren, für die gemäß dieser Verordnung Bestimmungen über die Ausgestaltung einer Außenanlage vorgesehen sind, keine Außenanlage angeboten, so muss die Fläche der bereit gestellten Innenanlage der Summe der Mindestflächen der in der Verordnung angegebenen Außen- und Innenanlage entsprechen.

(8) Die gehaltenen Tiere sind gemäß § 20 TSchG auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu kontrollieren. Gegebenenfalls ist gemäß § 15 TSchG ein Tierarzt zu konsultieren. Für Quarantäne- sowie für sonstige aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen oder für die Behandlung erkrankter Tiere sind fachlich begründete abweichende Haltungsbedingungen zulässig.

Besondere Anforderungen an die Haltung von Säugetieren

§ 3. (1) Für die Haltung von Säugetieren gelten die in der Anlage 1 enthaltenen Mindestanforderungen.

(2) Pflanzenfressern sind Futter und Wasser dauernd und frei zugänglich anzubieten.

(3) Tiere müssen, sofern es ihren artspezifischen Bedürfnissen entspricht, jederzeit die Möglichkeit haben, Bereiche aufzusuchen, die unterschiedliche Klimaparameter aufweisen.

(4) Entsprechend der Herkunft der spezifischen Tierarten und bezogen auf ihre natürlichen Lebensräume ist auf eine Klimatisierung mit besonderer Berücksichtigung der tageszeitlichen und jahreszeitlichen Rhythmen zu achten.

(5) Sind gehaltene Tiere Einzelgänger oder bestehen individuelle Unverträglichkeiten zwischen einzelnen gehaltenen Tieren, sind entsprechende Trennungen erforderlich.

(6) Bei der Haltung von Primaten, die freien Zugang zu Innen- und Außenanlagen haben, sind mindestens zwei offene Durchgänge erforderlich, wobei die Entstehung von Zugluft verhindert werden muss.

(7) Bei besonders kälteempfindlichen oder wärmeliebenden Tierarten ist neben einer Raumheizung bei Bedarf Strahlungswärme anzubieten.

1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

(1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.

(3) Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.

(4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.

(5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens acht Wochen gemeinsam zu halten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.

(6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

(1) Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu befähigt ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich an die Witterungsverhältnisse, die mit einer Haltung im Freien verbunden sind, anzupassen.

(2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und

2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

(4) Werden Hunde im Freien in Gruppen gehalten, so müssen die Hundehütten und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sein, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nützen können.

1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5% der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nachtzyklus zusätzlich zu beleuchten.

(2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.

(4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens ein Mal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

(2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m² zur Verfügung stehen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.

(4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.

(5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

(6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.

(7) In Zwingern sind bauliche Vorkehrungen derart zu treffen, dass für alle im Zwinger gehaltenen Hunde jederzeit schattige Plätze zur Verfügung stehen.

(8) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten im Sprung erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, angebracht sein.

(9) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in einem Zwinger gehalten, so sind die Zwinger so anzuordnen, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Bei unverträglichen Hunden ist Sichtkontakt untereinander zu verhindern.

1.5. Fütterung und Pflege

(1) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.

(2) Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(3) Der Halter hat

1. den Hund unter Berücksichtigung der Rasse regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen und
2. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn der Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt, und
3. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten. Der Kot ist täglich zu entfernen.

1.6. Hundebildung

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 57/2012)

1.7. Hundesport

(1) Sportausübung ist nur mit Hunden zulässig, die hierfür physiologisch und psychologisch geeignet sind. Durch die Sportausübung darf keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Tieres erfolgen.

(2) Schlittenhunde dürfen während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angebunden werden.

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden

1. Abschnitt

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf die Ausbildung aller Hunde anzuwenden. Ausgenommen davon sind Diensthunde im Sinne des § 1 der Diensthunde-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 494/2004.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes, das die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden zum Gegenstand hat, richten sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994.

Grundsätze in der Hundeausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung des Hundes muss tierschutzkonform erfolgen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass keine Maßnahmen zur Anwendung kommen, die gemäß § 5 TSchG vom Verbot der Tierquälerei erfasst sind.

(2) Bei der Ausbildung des Hundes ist darauf Wert zu legen, dass

1. ein gutes Sozialverhalten der Hunde gegenüber Menschen und anderen Hunden und eine geeignete Gewöhnung an ihre Lebens- und Trainingsumgebung gefördert werden,
2. die Ausbildung altersgemäß ist und den körperlichen Möglichkeiten und Lernvoraussetzungen des Hundes entspricht,
3. auf rassespezifische Eigenschaften und individuelle Eigenschaften des Hundes angemessen eingegangen wird.

(3) Bei der Ausbildung des Hundes ist darauf zu achten, dass sie auf den Grundlagen der lerntheoretischen Erkenntnisse aufbaut und Methoden der positiven Motivation der Vorzug vor aversiven Methoden gegeben wird.

Anforderungen an Personen, die Hunde ausbilden

§ 3. (1) Personen, die Hunde ausbilden, müssen

1. die Grundsätze des § 2 einhalten,
2. eigenberechtigt und zur Haltung von Tieren gemäß § 12 TSchG geeignet und
3. verlässlich sein.

(2) Wer Hunde ausbildet, ohne den Anforderungen gemäß Abs. 1 zu genügen, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 38 Abs. 3 TSchG.

Ausschließungsgründe

§ 4. (1) Verlässlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 3 liegt keinesfalls vor, wenn eine Person wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft worden oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

(2) Ebenso liegen diese Anforderungen nicht vor, wenn eine Person wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben rechtskräftig verurteilt worden ist.

2. Abschnitt

„Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“

Anforderungen an tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen bzw. tierschutzqualifizierte Hundetrainer

§ 5. (1) Als „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ dürfen sich nur solche Personen bezeichnen, die neben den Anforderungen der §§ 3 und 4

1. die erforderliche Qualifikation gemäß § 6 nachweisen können und
2. darüber die Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 positiv absolviert haben.

(2) Hundetrainerinnen bzw. Hundetrainern kann ein Gütesiegel, welches sie als „tierschutzqualifiziert“ auszeichnet, ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

Anforderungen an tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen bzw. tierschutzqualifizierte Hundetrainer

§ 6. (1) Die Aus- und Fortbildung hat mindestens Folgendes zu umfassen:

1. Mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung in der Arbeit mit Hunden nach den Grundsätzen des § 2.
2. Ablegen einer kommissionellen Prüfung, welche die Ausbildungsinhalte gemäß § 7 zum Inhalt hat, aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht und die von einer Prüfungskommission gemäß Abs. 3 gemeinsam abgenommen wird. Im praktischen Teil sind Lösungsansätze in mindestens vier unterschiedlichen Trainings-Situationen vorzusehen.
3. Verpflichtende Fortbildung von zumindest 40 Stunden innerhalb von zwei Kalenderjahren, die einerseits eine Wiederholung und Vertiefung der Ausbildungsinhalte gemäß § 7 und andererseits eine Weiterbildung bietet.

(2) Der Qualifikationsnachweis im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1 gilt als erbracht, wenn die Hundetrainerin bzw. der Hundetrainer

1. Abs. 1 Z 1 erfüllt und
2. die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 2 positiv abgeschlossen hat.

(3) Die Prüfungskommission hat aus drei Sachverständigen zu bestehen, nämlich:

1. einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler, die bzw. der auf einem oder mehreren Gebieten gemäß § 7 Abs. 1 Z 10 sowie 14 tätig ist,
2. einer Hundetrainerin bzw. einem Hundetrainer mit Tierschutzkompetenz und Erfahrung in der Aus- und Weiterbildung von Hundetrainerinnen bzw. Hundetrainern und
3. einer Person mit fachlich fundiertem Tierschutzwissen und veterinärmedizinischen oder verhaltensbiologischen Kenntnissen.

Ausbildungsinhalte

§ 7. (1) Für die Qualifikation als „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. als „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ müssen jedenfalls die wesentlichen Grundlagen in folgenden inhaltlichen Bereichen nachgewiesen werden:

1. tierschutzgerechte Erziehungsmethoden und tierschutzrelevante Fragen der Hundeausbildung, Kenntnis und Anwendung tierschutzgerechter Ausbildungsmethoden, Tierschutzrelevanz verschiedener Erziehungsmethoden und -hilfsmittel;
2. Lernverhalten von Hunden und Lernmethodik, lerntheoretische Grundlagen von klassischer Konditionierung und operanter Konditionierung sowie von kognitivem und sozialem Lernen bei Hunden;
3. Ausdrucksverhalten von Hunden, Kommunikationsverhalten von Hunden gegenüber Artgenossen sowie Menschen nach bestimmten Stimmungslagen (v.a. Angst, Stress, Beschwichtigung, Abwehr) und rassespezifische Unterschiede;
4. Wesen und Verhalten von Hunden, Sozialverhalten, artgemäßes Verhalten von Hunden in Normalsituationen versus Konfliktsituationen, Wesens- und Temperamenteinschätzung, Sozialordnung und Ressourcenkontrolle bei Hunden;
5. Angst- und Aggressionsverhalten Ursachen und Entstehung von Meideverhalten und Abwehrverhalten sowie Angst- und Aggressionsvermeidung im Alltag und der Hundeausbildung;
6. Stress bei Hunden, Neurophysiologie des Stressgeschehens, Maßnahmen zur Stressvermeidung und Stressmanagement, Auswirkungen von Stress im Alltag und in der Hundeausbildung;
7. Rassekunde und rassespezifisches Verhalten: Entstehungsgeschichte der einzelnen Rassen und ihre Eignungen, individuelle und rassespezifische Unterschiede im Verhalten;
8. Artgerechte Haltung und Zusammenleben mit dem Hund: artgemäße und rassespezifische Anforderungen an Haltung, Fütterung, Pflege und Auslastung des Hundes, Fragen des Zusammenlebens von Hund und Mensch im Alltag;
9. Zucht und Aufzucht von Hunden, Grundlagen der Hundezucht, Welpenentwicklung und Sozialisationsphasen, welpengerechtes Lernen und Anforderungen an „Welpenschulen“;
10. Ethologie des Hundes, Evolution und Geschichte des Hundes, Evolution von Verhaltensweisen; motorische, sensorische und kognitive Fähigkeiten des Hundes;
11. Recht, Tierschutzrecht, rechtliche Fragen der Hundehaltung;

12. Veterinärmedizinische Grundlagen, Krankheiten des Bewegungsapparates, Impfungen, häufige Krankheiten und Erbkrankheiten, Genetik und Anatomie, Erste Hilfe beim Hund;
13. Kommunikation und Didaktik, Grundlagen der Kommunikation und Rhetorik, Vermittlung von Lerninhalten und Aufbau von Trainingsaufgaben; ethische Fragen der Hundebildung;
14. Mensch-Tier-Beziehung, Grundlagen der Mensch-Tier-Beziehung im Allgemeinen und der Mensch-Hund-Beziehung im Besonderen, Kommunikation Mensch-Hund, Gefahrenquellen und –vermeidung;
15. Hundesport, Sparten des Hundesports und anderer Beschäftigungsformen von Hunden inklusive ihrer Trainingsanforderungen, tierschutzrelevante Fragen in den verschiedenen Sparten/Trainingsprozessen.

(2) Die geltenden Ausbildungsinhalte samt Erläuterungen werden von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht.

Koordinierungsstelle

§ 8. (1) Mit der Vergabe des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ wird von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Gesundheit eine Koordinierungsstelle beauftragt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beauftragung. Bei Wegfall der Voraussetzungen erfolgt der Entzug der Beauftragung.

(2) Die Koordinierungsstelle hat über einschlägige wissenschaftliche Erfahrung zu verfügen, die wissenschaftliche Fachexpertisen unabhängiger Expertinnen und Experten aus folgenden Bereichen enthält:

1. Recht (insbesondere Tierschutzrecht),
2. Verhaltensbiologie,
3. Lernbiologie und Kognitionsforschung,
4. Veterinärmedizin.

(3) Die Koordinierungsstelle ist berechtigt, auf Antrag das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ zu verleihen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 erfüllt. Zu diesem Zweck schließt sie mit der um das Gütesiegel ansuchenden Hundetrainerin bzw. dem um das Gütesiegel ansuchenden Hundetrainer einen Vertrag ab. Die Koordinierungsstelle entscheidet darüber hinaus über die Berechtigung zur Weiterführung sowie die Aberkennung des Gütesiegels.

Aufgabenbereich

§ 9. (1) Der Koordinierungsstelle obliegt:

1. die Festlegung der Prüfungsmodalitäten,
2. die Festlegung der administrativen Agenden,
3. die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen für die Prüfung gemäß § 6 sowie die Durchführung der Prüfung,
4. die Überprüfung der Fortbildung,
5. die Vergabe des Gütesiegels, dessen Weiterführung und Aberkennung,
6. die Führung eines Registers der zuerkannten und aberkannten Gütesiegel und die Veröffentlichung der Zuerkennung und Aberkennung des Gütesiegels auf der Homepage der Koordinierungsstelle,
7. die Eintragung der Marke „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ in das Markenregister gemäß den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2009.

(2) Die Koordinierungsstelle hat Richtlinien hinsichtlich

1. Details zur Ausgestaltung des Gütesiegels „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“,
2. Details zum Ablauf der Prüfung,
3. Details einer Vor-Ort-Kontrolle,
4. der Kostentragung und
5. der Weiterführung und Aberkennung des Gütesiegels

zu erarbeiten.

Genehmigung von Richtlinien

§ 10. Die in § 9 Abs. 2 angeführten Richtlinien sind binnen drei Monaten ab Beauftragung von der Koordinierungsstelle auszuarbeiten und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit zur

Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung sind die Richtlinien unverzüglich auf der Homepage der Koordinierungsstelle zu veröffentlichen. Jede Änderung der Richtlinien ist von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Gesundheit zu genehmigen.

Führung des Gütesiegels

§ 11. (1) Das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach erfolgreich abgelegter Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 von der Koordinierungsstelle auf Antrag der Hundetrainerin bzw. des Hundetrainers zu verleihen. Es darf ab dem Zeitpunkt der Verleihung geführt werden.

(2) Das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ darf weitergeführt werden, wenn

1. der Nachweis der Fortbildung gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 erbracht wird,
2. kein Aberkennungsgrund vorliegt und
3. die Verleihung nicht länger als vier Jahre zurückliegt oder innerhalb von drei Monaten vor Ablauf dieser Frist ein Antrag auf Weiterführung des Gütesiegels gestellt wird.

Kurs- bzw. Ausbildungsgestaltung

Die **Ausbildung** des Hundes ist derart zu gestalten, dass ein gutes Sozialverhalten des Hundes gegenüber Menschen und anderen Hunden gefördert wird, die Ausbildung den körperlichen und geistigen Lernvoraussetzungen des Hundes entspricht und altersgemäß ist, sowie auf rassespezifische und individuelle Eigenschaften des Hundes eingegangen wird.

Die ideale **Gruppengröße** ist bei sechs Hunden gegeben. Sollte eine Gruppe größer als sechs Hunde sein, ist jedenfalls eine zweite Trainerin bzw. ein zweiter Trainer einzubeziehen. Maximal dürfen 10 Hunde in einer Gruppe teilnehmen.

Die **Gruppe** sollte nach dem Können, dem Leistungsvermögen und bei Welpen jedenfalls nach dem Alter zusammengesetzt werden. Zielführend ist es, einen entsprechenden Trainingsplan zu erstellen. Dieser sollte nicht zu straff gestaltet werden. Jedenfalls sind im Hundetraining immer Mensch und Hund als Team zu sehen.

Zur **Vermeidung von Verletzungen**, speziell im sportlichen Bereich, sind Aufwärmübungen unter Aufsicht der Trainerin bzw. des Trainers zu machen. Diese können in Form von lockerem Laufen von 5-10 Minuten und anschließend mit aktiven Dehnungsübungen durchgeführt werden.

Fragen zur Selbstevaluierung Kurs- bzw. Ausbildungsgestaltung

Ausbildung entspricht den körperlichen Voraussetzungen des Hundes	nein	ja
Ausbildung entspricht den geistigen Voraussetzungen des Hundes	nein	ja
Gruppengröße über 6 Hunde	nein	ja
Zweite Trainerin/Zweiter Trainer bei Gruppen von 6 bis 10 Hunden	nein	ja
Gruppengröße über 10 Hunde	nein	ja
Trainingsplan vorhanden	nein	ja
Gruppen nach Können zusammengesetzt	nein	ja
Gruppen nach Leistungsvermögen zusammengesetzt	nein	ja
Welpengruppen nach Alter zusammengesetzt	nein	ja
Aufwärmübungen vor sportlichem Training	nein	ja
Evaluierungsbögen werden zu Beginn eines Kurses an die Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer ausgehändigt.	nein	ja

Mängel in der Kurs- bzw. Ausbildungsgestaltung sind als leichte Mängel anzusehen. Diese sind durch entsprechende Umstellungen bzw. Nachschulungen in angemessener Zeit zu beheben.

Ausrüstungsgegenstände für den Hund

Ausrüstungsgegenstände für Hunde haben jedenfalls den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Sämtliche in § 5 Abs. 2 Punkte 3a und 3b Tierschutzgesetz (TSchG) angeführten Hilfsmittel in der Hundeerziehung sind verboten und führen auch bei Verwendung durch eine Kursteilnehmerin/einen Kursteilnehmer zum sofortigen Verlust der Lizenz.

Im Einzelnen sind dies Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder, elektrische Dressurgeräte und chemische Dressurgeräte, darunter fallen unter anderem Sprühhalsbänder (auch mit Wasser- oder Druckluftfüllung).

Weiters sind Geräte und Vorrichtungen verboten, die mittels Setzung von Strafreizen das Verhalten des Hundes beeinflussen. Darunter sind beispielsweise folgende Hilfsmittel zu verstehen:

Schweizer Band oder Reepschnur: darunter sind dünne Bänder zu verstehen, die knapp hinter dem Ohr um den Hals geführt werden und bei Zug Druck und Schmerzen auf die Ohrspeicheldrüse ausüben.

Wurfkette: besteht aus einer feingliedrigen Metalkette, die auf Distanz Richtung Hund geworfen wird. Dabei besteht immer die Gefahr, den Hund zu treffen und damit verbunden eine Verletzungsgefahr. Darüber hinaus können Angstverknüpfungen auftreten.

Eingliedrige Kettenhalsbänder auf Zug: Werden diese Kettenhalsbänder „auf Zug“ angelegt, führen sie zu einer massiven Einengung des Halses mit allen daraus folgenden Konsequenzen.

Discs, Fisher Discs: das sind mehrere an einem Metallring befestigte, gewölbte Metallscheiben. Dadurch kann Angstverhalten und in seltenen Fällen auch Aggression ausgelöst werden.

Wasserspritzen: durch Ihren Einsatz können Angstverknüpfungen auftreten.

Auch Hilfsmittel und Ausrüstungsgegenstände, die bei unsachgemäßer Anwendung bzw. falschem oder unvollständigem Training zu Ängsten führen können, sind nur unter großer Sorgfalt anzuwenden. Darunter sind folgende Hilfsmittel zu verstehen:

Kopfhalter: dabei ist ein größtmögliches Maß an Kontrolle beim Führen gegeben. Allerdings ist die Akzeptanz des Hundes auf ein Kopfhalter selten hoch. Voraussetzung zum Anlegen ist daher ein Gewöhnungstraining, das in kleinen Schritten über positive Trainingstechniken aufzubauen ist. Ruckartiger Zug ist nicht vorgesehen; bei derartigem Einsatz kann es zu Schmerzen und Schäden kommen. Hunde dürfen keinesfalls nur am Kopfhalter geführt werden; sie müssen immer entweder an einem Brustgeschirr oder einem Halsband angeleint werden.

Halsbänder: sollen von der Ausführung her aus weichem, gut verarbeitetem und reißfestem Material bestehen. Die Breite des Halsbandes soll den anatomischen Gegebenheiten und

der Größe des Hundes angepasst sein. Werden Halsbänder zu eng angelegt, können Verletzungen wie Quetschungen der Luftröhre und Speiseröhre, Beeinflussung des Herz-Kreislaufgeschehens, Anstieg des Augeninnendruckes usw. sowie Ängste durch Sauerstoffunterversorgung des Gehirns, Aktivierung der Stressachse oder Auslösung von Panikgefühlen durch Druck auf die im Bereich des Halses liegenden Druckrezeptoren die Folge sein.

Brustgeschirre: sollen ähnlich ausgeführt sein wie gute Halsbänder. Beim Sitz des Geschirres ist darauf zu achten, dass die Bänder und Schnallen nicht scheuern. Sogenannte Erziehungsgeschirre mit unter den Achseln verlaufenden Bändern verursachen dem Hund Schmerzen, da sie Druck auf das unter der Achsel verlaufende Nerven- und Gefäßgeflecht ausüben. Andere Formen von Erziehungsgeschirren, welche die Bewegungsfreiheit im Bereich der Vordergliedmaßen einschränken, können bei ruckartigem Zug zu Gelenksverletzungen, vor allem der Ellbogengelenke, führen.

Maulkörbe: müssen derart gestaltet sein, dass sie die Thermoregulation und die Aufnahme von Wasser ermöglichen. Als geeignet anzusehen sind Maulkörbe aus Leder oder Kunststoff, die der Kopfform des Hundes angepasst sind. Weniger geeignet sind Maulkörbe aus Metallgitter, die bei Abwehrbewegungen des Hundes eine erhebliche Verletzungsgefahr für die Umwelt aber auch für den Hund selber darstellen können. Ungeeignet und gemäß Tierhaltungsverordnung auch verboten sind Maulkörbe aus Nylon, welche die Schnauze eng umschließen, ein Öffnen des Mauls nicht ermöglichen und damit auch das Hecheln oder eine Wasseraufnahme unmöglich machen.

Fragen zur Selbstevaluierung in der Verwendung von Ausrüstungsgegenständen

Kontrolle der Ausrüstungsgegenstände der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer durch die Kursleiterin/den Kursleiter

nein ja

Aufklärung der Kursteilnehmerin/Kursteilnehmer über tierschutzwidrige Ausrüstungsgegenstände

nein ja

Verwendung von tierschutzwidrigen Ausrüstungsgegenständen im Training

nein ja

Kontrolle der richtigen Verwendung von eingliedrigen Kettenhalsbändern

nein ja

Kontrolle des korrekten Einsatzes von Kopfhälftern

nein ja

Kontrolle des richtigen Sitzes von Halsbändern

nein ja

Kontrolle des richtigen Sitzes von Brustgeschirren

nein ja

Kontrolle des richtigen Sitzes von Maulkörben

nein ja

Die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die gemäß Tierschutzgesetz verboten sind, stellen jedenfalls schwere Mängel dar und führen zum sofortigen Entzug des Gütesiegels. Die unsachgemäße Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die zur Beeinträchtigung der Gesundheit bzw. zur Entwicklung von Ängsten führen können, ist als leichter Mangel anzusehen und unmittelbar zu beheben.

Übungsgestaltung

Zur Verbesserung der Beziehung zwischen Mensch und Hund und zur Verbesserung der Trainingsleistung lohnt es sich, den Hund im Training über verschieden Maßnahmen zu motivieren.

Im Wesentlichen werden zwei Formen der Motivation unterschieden; die Eigenmotivation und die Fremdmotivation.

Die **Eigenmotivation** wird durch das Interesse des Hundes zur Abdeckung seiner Grundbedürfnisse getragen. Das beinhaltet, seinen Hunger und Durst zu stillen, sich zu versäubern, Ruhepausen einzulegen und sozialen Kontakt zu pflegen. Die Sicherung der Grundbedürfnisse steht für den Hund an erster Stelle. Damit stellt jede Gefährdung, die Grundbedürfnisse nicht sichern zu können, einen massiven Stressfaktor dar und beeinträchtigt die Motivationsfähigkeit und Lernfähigkeit des Hundes negativ.

Als **Fremdmotivation** bezeichnet man jedes „Erzwingen“ eines Verhaltens des Hundes, wodurch er eine Verbesserung des eigenen Zustandes erreichen kann. Dabei ist Druck oder Strafe ebenso als Fremdmotivation anzusehen wie Futter, Spielzeug oder verbale Bestätigung.

Im Trainingsgeschehen stehen verschieden Motivationssysteme jedenfalls miteinander in Konkurrenz, was im Trainingsaufbau und -ablauf entsprechend zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus ist auf Faktoren, die die Motivationsfähigkeit des Hundes beeinflussen, zu achten. Solche Faktoren sind neben der Zuchtgeschichte der Rasse, Erfahrungen während der Neugeborenenphase (Stresstoleranz), Erfahrungen während der Sozialisationszeit, auch Stressoren wie Krankheiten, Schmerzen, Juckreiz, mangelndes Selbstvertrauen und fehlende Eigenkontrolle, überstarke Reize von außen, fehlende Ruhepausen, Mangel an Belohnungen etc.

Motivation kann mit dem Erleben von nicht als unangenehm empfundenem Stress gleichgesetzt werden. Unter positiven Voraussetzungen, das heißt wenn der Hund entsprechende Strategien, um mit der geforderten Leistung umgehen zu können, kennt, wird die Belohnungskaskade in Gang gesetzt. Allerdings sind die Übergänge von Motivation, also positiv erlebtem Stress, und Überstimulation mit dem Erleben von belastendem Stress fließend.

Übungen, bei denen der Hund mitdenken darf oder muss, die in der Umsetzung für den jeweiligen Hund nicht zu schwierig sind, wirken motivationssteigernd. Daher ist es wichtig, dass das Endziel oder Teilziele einer Übung relativ leicht zu erreichen sind. Der **Weg der kleinen Schritte** führt aus diesem Grund zu den nachhaltigsten Erfolgen in der Hundebildung.

Jede Trainingseinheit sollte mit einer positiven Übung abgeschlossen werden.

Fragen zur Selbstevaluierung in der Übungsgestaltung

Fremdmotivation geschieht ausschließlich durch Futter, Spiel oder verbale Bestätigung

nein ja

Auf rassebedingte Eigenschaften und Möglichkeiten des Hundes wird eingegangen

nein ja

Auf individuelle Möglichkeiten des Hundes wird eingegangen

nein ja

Auf Stressoren wie Schmerz, Krankheiten, Juckreiz wird geachtet

nein ja

Überstarke Reize von außen werden vermieden bzw. berücksichtigt

nein ja

Ausreichende Ruhepausen werden eingelegt

nein ja

Wasser für den Hund ist immer zur Verfügung

nein ja

Der Hund hat die Möglichkeit, sich vor dem Training bzw. in den Trainingspausen zu versäubern

nein ja

Überstimulation wird vermieden

nein ja

Übungsaufbau ist motivationssteigernd

nein ja

Fremdmotivation über Druck oder Strafe, sowie die Nichtbeachtung von Stressoren wie Schmerz, Krankheiten und Juckreiz sind als schwere Mängel anzusehen, alle anderen Mängel sind als leicht zu beurteilen. Leichte Mängel sind unmittelbar zu beheben.

Trainingsgestaltung

Mit konsequentem und planvollem Vorgehen im Training werden unnötige Anwendungen von Druck oder Strafe für den Hund vermieden. Ebenso kommt eine Hundehalterin bzw. ein Hundehalter wie auch eine Trainerin bzw. ein Trainer bei gut durchdachtem Trainingsplan nicht in die Gefahr der Ratlosigkeit. Ein gut aufgestellter Trainingsplan führt zu effizientem Training und minimiert die Unsicherheit sowohl der Hundehalterin bzw. des Hundehalters als auch des Hundes.

Die Vorbereitung eines Trainingsplanes besteht im wesentlichen aus drei Schritten:

- Trainingsziel definieren
- Evaluierung des Ausgangspunktes
- Definition des Trainings vom Ausgangspunkt bis zum Zielpunkt

Trainingsziel

Wie soll das Verhalten bzw. sportliche Können des Hundes am Zielpunkt aussehen. Dabei sollte das Verhalten möglichst genau beschrieben werden. Hilfreich in der Formulierung des Trainingszieles sind nachfolgende Fragen:

Was genau soll der Hund machen?

Bei dieser Frage wird über die Stellung eines jeden Körperteiles bzw. Lautäußerungen nachgedacht. Soll ein Hund ruhig sein, darf er winseln, soll er mit dem Schwanz wedeln, soll er der Hundeführerin/dem Hundeführer in die Augen sehen usw.

Wie lange soll der Hund das gewünschte Verhalten zeigen?

Hier wird beispielsweise auf das Verweilen des Hundes in einer bestimmten Position während einer Prüfungssituation hingearbeitet.

Wie weit entfernt soll der Hund das gewünschte Verhalten zeigen?

Es ist im Trainingsplan zu berücksichtigen, dass es immer eine Herausforderung darstellt, mit einem Hund auf Distanz zu arbeiten.

Welches Signal wird verwendet, damit der Hund ein gewünschtes Verhalten zeigt?

Hier werden bestimmte Signale, wie Hör-, Sicht- oder Umweltreize, bei denen der Hund das gewünschte Verhalten zeigen soll, überlegt.

Unter welchen Ablenkungen soll der Hund das gewünschte Verhalten zeigen?

Dabei ist zu definieren, wie ein Hund sich beispielsweise bei der Begegnung mit Kindern oder im Straßenverkehr verhalten soll.

Ausgangspunkt

Jeder Hund, der in ein Training kommt, hat eine Vorgeschichte, das heißt, jeder Hund hat einen anderen Ausgangspunkt. Das trifft selbst auf Welpen zu. Dabei ist immer das aktuelle Verhalten des Hundes zu berücksichtigen. Was kann der Hund schon? Was kann der Hund von dem Verhalten, das er lernen soll? Ist der Hund entspannt genug für ein Training? Ist der Hund gesund? Ist der Hund aufmerksam genug? usw. Diese Fragen sollte sich jede Trainerin bzw. jeder Trainer vor jedem Training stellen.

Trainingsplan

Der Trainingsplan sollte idealerweise sämtliche Schritte vom Ausgangspunkt zum definierten Ziel für ein bestimmtes Verhalten beinhalten. Dabei gilt zu beachten, dass es immer eine Vielzahl von Möglichkeiten gibt, ein bestimmtes Verhalten zu trainieren. Alternative Wege sollten immer dann angedacht werden, wenn

- der Hund mit dem ursprünglich gewähltem Weg überfordert ist,
- der Hundeführer überfordert ist,
- der Hundeführer von der gewählten Vorgangsweise nicht überzeugt ist,
- der Trainer erkennt, dass es für ein Team bessere Möglichkeiten gibt.

Die Förderung der Fähigkeiten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters sollte jedenfalls im Trainingsplan enthalten sein.

Fragen zur Selbstevaluierung in der Trainingsgestaltung

Gibt es einen individuellen Trainingsplan für jedes Team	nein	ja
Wird das Trainingsziel exakt festgelegt	nein	ja
Werden der Ausbildungsstand und das Können des Hundes genau festgestellt	nein	ja
Wird das Können der Hundehalterin/des Hundehalters genau festgestellt	nein	ja
Wird der Trainingsplan eingehalten	nein	ja
Gibt es alternative Wege der Ausbildung	nein	ja

Mängel in der Trainingsgestaltung sind als leicht anzusehen und durch entsprechende Umstellungen bzw. Nachschulungen in angemessener Zeit zu beheben.

Literaturliste

Handbuch für Hundetrainer; Celina del Amo/Viviane Theby

Das österreichische Tierschutzgesetz, Kurzcommentare; Binder

Hunde und Menschen – immer gern gesehen; D.U. Feddersen-Petersen, P.Pituru, W.-D. Schmidt

Hunde- Evolution, Kognition und Verhalten; Adam Miklosi

Menschentraining für Hundetrainer; Nicole Wild

Neuropsychologie des Hundes; James O`Heare

Stress, Angst und Aggression bei Hunden; Anders Hallgren

Klinik der Hundekrankheiten, 3. Auflage; Ernst-Günter Grünbaum, Ernst Schinke

Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem, <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/>;
Bundeskanzleramt Österreich 2012

Anhang 1

Fragebogen für Kursbesucherinnen bzw. Kursbesucher

Sehr geehrte Kursteilnehmerin, sehr geehrter Kursteilnehmer,

Sie haben mit Ihrem Hund bei einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin bzw. einem tierschutzqualifizierten Hundetrainer die Ausbildung gemacht. Um auch in Zukunft die Ausbildungsqualität sicher zu stellen, benötigen wir Ihre Mithilfe und bitten Sie daher die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

Name der Trainerin bzw. des Trainers:

War die Gruppengröße in Ihrer Ausbildungsgruppe größer als 6 Hunde?

nein ja

Wenn die Gruppengröße mehr als sechs Hunde betrug, war eine zweite Trainerin bzw. ein zweiter Trainer in der Ausbildungsgruppe?

nein ja

Waren in der Gruppe mehr als 10 Hunde?

nein ja

Wurde mit Ihnen vor Beginn des Trainings ein Trainingsplan erstellt?

nein ja

Wenn Sie eine Welpenschule besucht haben, waren alle Welpen in der Gruppe ungefähr gleich alt?

nein ja

Wurden Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung über tierschutzwidrige Ausrüstungsgegenstände aufgeklärt?

nein ja

Wurde im Rahmen der Ausbildung Ihres Hundes ausschließlich mit Futter oder Spiel motiviert und belohnt?

nein ja

Stand Wasser für die Hunde immer in ausreichender Menge und frei zugänglich zur Verfügung?

nein ja

Wurde vor Beginn des Trainings der Ausbildungsstand bzw. das Können Ihres Hundes festgestellt?

nein ja

Hat Ihre Trainerin bzw. Ihr Trainer bei Versagen einer Ausbildungsmethode andere alternative Methoden zur Erreichung des Trainingszieles angeboten?

nein ja

Sie haben auch die Möglichkeit, uns Ihren persönlichen Kommentar oder Ihre persönliche Bemerkung zur Ihrem Training mitzuteilen.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.